

An den Landrat

Glarus, 10. September 2026

Bericht zu

- A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus**
- B. Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden**
- C. Wirksamkeitsbericht 2026 über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden**

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die landrätliche Kommission Finanzen und Steuern behandelte die Vorlage «A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus, B. Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden, C. Wirksamkeitsbericht 2026 über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden» an ihren Sitzungen vom 7. und 10. September 2026 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Martin Baumgartner

Mitglieder: LR Andrea Trummer, Glarus
LR Mathias Zopfi, Engi
LR Adrian Hager, Niederurnen
LR Jacqueline Jenny, Glarus
LR Ruedi Schwitter, Näfels
LR Rafaela Hug, Schwanden
LR Hannes Vögeli, Engi
LR Samuel Zingg, Mollis (Ersatzmitglied)

Entschuldigt: LR Mauro Sana, Schwanden

An den Sitzungen nahmen weiter teil:

- LA Markus Heer, Departementsvorsteher Finanzen und Gesundheit
- Samuel Baumgartner, Departementssekretär Finanzen und Gesundheit

Die Sitzungsprotokolle wurden von Herrn Samuel Baumgartner, Departementssekretär Finanzen und Gesundheit, geführt.

Für die Beratung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Antrag an den Landrat
- SBE KV
- Synopse KV

- SBE FAG
- Synopse FAG
- Bericht Hochschule Luzern
- Bericht STAF-Ausgleich
- Vernehmlassungsantworten
- Excel mit Berechnungen zum Finanzausgleich

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Vertreter des Regierungsrats stellte einleitend die Grundzüge der Vorlage dar. Der kantonale Finanzausgleich soll sicherstellen, dass die drei Gemeinden trotz unterschiedlicher finanzieller Voraussetzungen ihre Aufgaben erfüllen können. Der Ressourcenausgleich mildert Unterschiede in der Steuerkraft und Steuerbelastung, während der vom Kanton finanzierte Lastenausgleich Gemeinden mit übermässigen, strukturell bedingten und weitgehend unbeeinflussbaren Lasten unterstützt. Die im Hinblick auf den Wirksamkeitsbericht 2026 eingeholte externe Analyse stellt dem bestehenden Ressourcenausgleich insgesamt ein gutes Zeugnis aus, sieht beim Lastenausgleich jedoch Anpassungsbedarf. Gestützt auf diese Analyse, die aktualisierte Berichterstattung zum STAF-Ausgleich und die Ergebnisse der Vernehmlassung schlägt der Regierungsrat eine gezielte Weiterentwicklung des bestehenden Systems vor.

Im Zentrum steht die Ergänzung des horizontalen Ressourcenausgleichs um einen vom Kanton finanzierten vertikalen Ressourcenausgleich. Dieser soll dann greifen, wenn die Unterschiede zwischen den Gemeinden deutlich zunehmen und eine Gemeinde auch nach dem horizontalen Ausgleich besonders ressourcenschwach bleibt. Dafür ist neben der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes auch eine Anpassung der Kantonsverfassung erforderlich.

Beim Lastenausgleich soll das bestehende System beibehalten und die Dotation um 0,5 Millionen Franken auf 3,5 Millionen Franken erhöht werden. Die zusätzlichen Mittel kommen vollständig der Gemeinde Glarus Süd zugute und kompensieren den Wegfall des bisherigen STAF-Ausgleichs von 0,5 Millionen Franken. Da sich die Höhe der Sonderlasten nicht wissenschaftlich valide herleiten lässt, ist die Dotation des Lastenausgleichs letztlich politisch festzulegen. Eine weitergehende Erhöhung des Lastenausgleichs erachtet der Regierungsrat angesichts der finanziellen Entwicklung des Kantons und des in der Effizienzanalyse und Verzichtspanung der Gemeinde Glarus Süd aufgezeigten Entlastungspotenzials als nicht angezeigt. Auf die Einführung eines zusätzlichen soziodemografischen Lastenausgleichs verzichtet der Regierungsrat. Er begründet dies insbesondere damit, dass die kostenintensiven Aufgabenbereiche Gesundheit und Soziales bereits vollständig vom Kanton getragen werden und dieser auch einen erheblichen Teil der Bildungskosten übernimmt.

Der befristete STAF-Ausgleich soll Ende 2027 wie vorgesehen auslaufen. Nach Auffassung des Regierungsrats zeigt die aktualisierte Berichterstattung, dass sich die Erträge der Gemeinden insgesamt günstiger entwickelt haben als jene des Kantons und eine Weiterführung deshalb sachlich nicht mehr gerechtfertigt ist.

Bei den Ausgleichszahlungen ergeben sich für die Gemeinde Glarus keine Veränderungen. Die gesamten Ausgleichszahlungen an Glarus Süd bleiben aufgrund der Erhöhung des Lastenausgleichs trotz Wegfall des STAF-Ausgleichs unverändert, während Glarus Nord aufgrund des Wegfalls des STAF-Ausgleichs künftig 1 Million Franken weniger erhält. Der Kanton wird gegenüber 2027 netto um 1 Million Franken entlastet, da dem zusätzlichen Aufwand für den Lastenausgleich von 0,5 Millionen Franken der Wegfall des STAF-Ausgleichs von 1,5 Millionen Franken gegenübersteht. Zusätzliche Aufwendungen können entstehen, falls der neue vertikale Ressourcenausgleich künftig zum Tragen kommt. Der Vertreter des Regierungsrats wies zudem darauf hin, dass der Integrierte Aufgaben- und Finanzplan des Kantons für die kommenden Jahre hohe negative Ergebnisse prognostiziert.

2. Eintreten

2.1. Fragen und Bemerkungen zum Antrag an den Landrat

Ziffer 4.4; Ergebnisse Überprüfung STAF-Ausgleich

Bei der Überprüfung des STAF-Ausgleichs wurde kritisch gefragt, weshalb für den Vergleich der Ertragsentwicklung auch die Zahlungen aus dem Lastenausgleich berücksichtigt werden, obwohl dieser nicht unmittelbar auf die STAF-Reform zurückzuführen ist. Insbesondere bei Glarus Süd werde das ausgewiesene Ertragswachstum wesentlich durch die in den vergangenen Jahren erhöhten Finanzausgleichszahlungen beeinflusst. Dem wurde entgegengehalten, dass die finanzielle Entwicklung der Gemeinwesen im Rahmen der STAF-Überprüfung bewusst gesamthaft betrachtet worden sei. Bereits bei der letzten Überprüfung seien neben den Steuererträgen auch Veränderungen beim nationalen und beim kantonalen Finanzausgleich einbezogen worden. Zudem sei die Erhöhung des Lastenausgleichs um 2 Millionen Franken im Jahr 2023 im Zusammenhang mit der damaligen Überprüfung der STAF-Ausgleichsmassnahmen beschlossen worden.

Ziffer 5.1; Ressourcenausgleich

Zum vorgesehenen vertikalen Ressourcenausgleich wurde nach der Bedeutung der Ausgleichsobergrenze von 86,5 Prozent gefragt. Zwar kenne auch der nationale Finanzausgleich einen Wert von 86,5 Prozent, dort handle es sich jedoch um eine eigentliche Mindestausstattung und damit um einen anderen Mechanismus. Der Vertreter des Regierungsrats erläuterte, dass der kantonale vertikale Ressourcenausgleich erst nach dem horizontalen Ressourcenausgleich greife. Nur wenn der Ressourcenindex einer Gemeinde danach unter 86,5 Prozent liege, leiste der Kanton einen zusätzlichen Beitrag; ausgeglichen würden 80 Prozent der verbleibenden Differenz zur Ausgleichsobergrenze. Damit werde bewusst keine Mindestausstattung garantiert und auch die besonders ressourcenschwachen Gemeinden behielten weiterhin einen Anreiz, ihre Ressourcensituation zu verbessern.

In diesem Zusammenhang wurde auf die angespannte finanzielle Lage von Glarus Süd und die kommunale Schuldenbremse hingewiesen. Unterschiedlich eingeschätzt wurde, wie rasch der neue vertikale Ressourcenausgleich erstmals zum Tragen kommen dürfte. Eine zuverlässige Prognose sei kaum möglich, da dies von der Entwicklung aller drei Gemeinden abhängt. Gleichzeitig wurde die Befürchtung geäußert, dass die Schuldenbremse früher wirksam werden könnte als der neue Ausgleichsmechanismus. Dem wurde entgegengehalten, dass auch deren Aktivierung nicht unmittelbar bevorstehe. Verwiesen wurde dabei auf die Beantwortung des Postulats Samuel Zingg und Unterzeichnende «Ist der Nettoverschuldungsquotient die passende Kennzahl für die «Aktivierung der Schuldenbremse» und passt der Grenzwert von 200 Prozent?». Darin kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die geltende Regelung weder besonders streng noch aussergewöhnlich ist und der Grenzwert bewusst hoch angesetzt wurde. Grundsätzlich wurde hervorgehoben, dass die konkrete Finanzlage oder Verschuldung einer Gemeinde keinen direkten Einfluss auf die Berechnung des Finanzausgleichs hat.

Ziffer 5.2; Lastenausgleich

Beim Lastenausgleich wurde von einzelnen Mitgliedern bedauert, dass der von der Hochschule Luzern vorgeschlagene soziodemografische Ausgleich nicht aufgenommen wurde. Es wurde darauf hingewiesen, dass insbesondere Bildungs- und mögliche Zentrumslasten auch bei den Gemeinden anfallen. Zudem sei die Verschiebung der Langzeitpflege von den Gemeinden zum Kanton durch eine entsprechende Verschiebung von Steuerprozenten ausgeglichen worden, wobei teilweise bezweifelt wurde, dass diese ausreichend bemessen war.

Im Rahmen der weiteren Diskussion wurde auch die Haltung des Kantons auf nationaler Ebene thematisiert. Der Kanton Glarus spricht sich dort gegen eine stärkere Gewichtung soziodemografischer Kriterien im Finanzausgleich ein, da sich diese für Glarus nachteilig

auswirken würde. Die gleichzeitige Einführung eines soziodemografischen Ausgleichs auf kantonaler Ebene liesse sich mit dieser Haltung nur schwer vereinbaren. Das Anliegen wurde in der Folge nicht weiterverfolgt und kein entsprechender Antrag gestellt.

Ziffer 6.4; Nicht berücksichtigte Anliegen

Diskutiert wurde der Verweis auf die von Glarus Süd in Auftrag gegebene Effizienzanalyse und Verzichtsplanung. Aus der Kommission wurde gefragt, ob das darin ausgewiesene Entlastungspotenzial quantifiziert werden könne. Dazu wurde festgehalten, dass der Bericht vertraulich sei und deshalb keine konkreten Ergebnisse in den Kommissionsbericht aufgenommen werden könnten. Die Analyse zeige verschiedene Handlungsfelder auf. Der Bericht wurde dahingehend erarbeitet, als dass zahlreiche Gespräche mit Mitarbeitenden geführt wurden sowie die Gemeinde Glarus Süd mit anderen Gemeinden verglichen wurde. Gerade jedoch der Vergleich mit anderen Gemeinden sei schwierig, da die Strukturen der Gemeinden sehr unterschiedlich sein können. Der Vertreter des Regierungsrats hielt fest, der Hinweis auf die Effizienzanalyse und Verzichtsplanung solle keine konkrete Sparsumme vorgeben, sondern lediglich aufzeigen, dass auch auf kommunaler Ebene Möglichkeiten zur finanziellen Entlastung bestehen.

Schliesslich wurde angeregt, das Ressourcenpotenzial auf Grundlage eines Mehrjahresdurchschnitts zu berechnen. Dies könnte Schwankungen glätten und die Planbarkeit erhöhen. Dem wurde entgegengehalten, dass ein Mehrjahresdurchschnitt strukturelle Veränderungen erst mit Verzögerung abbilden würde. Der Ressourcenausgleich solle Veränderungen möglichst zeitnah berücksichtigen.

2.2. Eintretensdebatte

Das Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten. Positiv beurteilt wurden insbesondere der Einbezug der Gemeinden und die externe fachliche Analyse im Rahmen der periodischen Überprüfung des Finanzausgleichs. Ebenfalls hervorgehoben wurde, dass die Vorlage zwischen fachlich herleitbaren Elementen und politischen Wertungsentscheiden unterscheidet. Der neue vertikale Ressourcenausgleich wurde grundsätzlich als sinnvolle zusätzliche Absicherung für den Fall deutlich wachsender Disparitäten beurteilt.

Ein wesentlicher Teil der Diskussion betraf die Frage, ob die Vorlage Glarus Süd genügend finanziellen Spielraum verschafft. Dabei wurde auf die strukturelle Schwäche der Gemeinde hingewiesen. Ihr Ressourcenpotenzial sei seit 2020 rückläufig. Die Bevölkerung sei in dieser Zeit weitgehend stabil geblieben, während die kommunalen Aufgaben eher zugenommen hätten. Mit Verweis auf den kantonalen Richtplan wurde darauf hingewiesen, dass für Glarus Süd auch künftig nur ein vergleichsweise geringes Wachstum prognostiziert werde, wobei ein Bevölkerungs- oder Beschäftigungswachstum nicht zwingend zu einer entsprechenden Zunahme des Ressourcenpotenzials führe. Bei der Beurteilung der finanziellen Entwicklung seien zudem neben den relativen Wachstumsraten auch die absoluten Fiskalerträge der Gemeinden zu betrachten. Insbesondere Glarus Nord habe in absoluten Zahlen deutlich stärkere Zuwächse erzielt und verfüge dadurch über entsprechend mehr finanzielle Mittel.

In diesem Zusammenhang wurde auch diskutiert, wie die Gemeinden ihre eigene Einnahmehbasis stärken könnten. Im Vordergrund stand dabei die Möglichkeit einer Liegenschaftsteuer auf Zweitwohnungen. Ein Zusammenhang mit dem Finanzausgleich wurde insbesondere mit dessen Zweck begründet, die finanzielle Autonomie und Selbstverantwortung der Gemeinden zu stärken und die Unterschiede in der Steuerbelastung zu verringern. Das tatsächliche Einnahmepotenzial einer solchen Steuer wurde unterschiedlich eingeschätzt. Daneben wurde mit Blick auf die absehbaren Veränderungen des übergeordneten Steuerrechts eine gesamtheitliche Steuerstrategie für Kanton und Gemeinden gefordert.

Diesen Überlegungen wurde entgegengehalten, dass der Finanzausgleich nicht sämtliche Unterschiede und Belastungen zwischen den Gemeinden ausgleichen könne. Mit der

Erhöhung des Lastenausgleichs zugunsten von Glarus Süd sowie der Einführung des vertikalen Ressourcenausgleichs werde die Unterstützung bereits wesentlich verstärkt. Der vertikale Ressourcenausgleich nähere sich dabei einer Mindestausstattung an, ohne den Anreiz zur Verbesserung der eigenen Ressourcenbasis vollständig zu beseitigen. Vor diesem Hintergrund wurde davor gewarnt, die Vorlage mit zusätzlichen Ausgleichsgefässen sowie weiteren finanz- und steuerpolitischen Anliegen zu überladen. Zu berücksichtigen sei zudem die angespannte Finanzlage des Kantons. Unterschiedlich beurteilt wurde auch, welche Bedeutung dem eigenen Spar- und Effizienzpotenzial von Glarus Süd zukommt. Während dieses für den Ausgleich struktureller Nachteile teilweise als nicht massgeblich erachtet wurde, wurde andererseits die Eigenverantwortung der Gemeinden und die Ausschöpfung eigener Handlungsmöglichkeiten betont. Entscheidend sei letztlich eine für den gesamten Kanton tragfähige und mehrheitsfähige Lösung.

Kontrovers beurteilt wurde der Wegfall des STAF-Ausgleichs. Für dessen Beendigung wurde angeführt, dass die tatsächliche Ertragsentwicklung der Gemeinden die ursprünglichen Befürchtungen nicht bestätigt habe und insbesondere Glarus Nord seit 2019 ein starkes Ertragswachstum aufweise. Der Ausgleich sei von Beginn weg befristet gewesen und sein Wegfall in der kantonalen Finanzplanung berücksichtigt worden. Glarus Süd werde zudem mit der Erhöhung des Lastenausgleichs für den wegfallenden STAF-Beitrag kompensiert. Dem wurde entgegengehalten, dass der Kanton weiterhin vom höheren Anteil an der direkten Bundessteuer profitiere und deshalb kritisch zu prüfen sei, ob er sich durch das Auslaufen des STAF-Ausgleichs netto um 1 Million Franken entlasten solle. Aus dieser Sicht sollten Kanton und Gemeinden die Entwicklung ihrer Erträge und Belastungen stärker gemeinsam betrachten.

Auch zum soziodemografischen Lastenausgleich wurden unterschiedliche Einschätzungen geäussert. Für eine vertiefte Prüfung wurde vorgebracht, dass die externe Analyse entsprechende Sonderlasten bei Glarus und Glarus Nord festgestellt habe und insbesondere Bildungs- und mögliche Zentrumslasten nicht vollständig ausgeblendet werden dürften. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Verschiebung der Langzeitpflege von den Gemeinden zum Kanton durch eine entsprechende Verschiebung von Steuerprozenten ausgeglichen worden sei; teilweise wurde allerdings bezweifelt, dass diese Verschiebung ausreichend bemessen war. Gegen einen soziodemografischen Lastenausgleich wurde geltend gemacht, dass ein solcher zu einem erheblichen Teil von den Einwohnerinnen und Einwohnern der begünstigten Gemeinden Glarus Nord und Glarus über ihre Kantonssteuern selbst finanziert würde. Die gleichen Steuerzahlenden würden damit auf Gemeindeebene entlastet, während sie die Mittel auf Kantonsebene wesentlich mitfinanzierten. Dadurch drohe eher eine Verschiebung der Steuerbelastung zwischen den Staatsebenen als ein substanzieller interkommunaler Ausgleich.

Zudem wurde im Rahmen der Eintrittsdebatte darauf hingewiesen, dass bei der Beurteilung des Finanzausgleichs auch weitere kantonale Erträge, beispielsweise die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank, berücksichtigt werden könnten. Der Regierungsrat lehnt dies mit Verweis auf die Trennung der Aufgaben und Erträge zwischen Kanton und Gemeinden klar ab. Ergänzend dazu wurde sowohl von Seiten des Vertreters des Regierungsrates als auch aus der Mitte der Kommission angemerkt, dass sich die Diskussionen in erster Linie am Zweck des Finanzausgleichs (Art. 1 FAG) und nicht an aktuellen politischen Herausforderungen der Gemeinden orientieren soll.

Insgesamt wurde die Vorlage als geeignete Grundlage für die Detailberatung angesehen.

3. Detailberatung

3.1. *Liegenschaftssteuer auf Zweitwohnungen*

Die bereits in der Eintretensdebatte angesprochene Einführung einer Liegenschaftssteuer auf Zweitwohnungen wurde zu Beginn der Detailberatung vertieft. Dabei wurde zugleich darauf hingewiesen, dass eine solche Steuer nicht unmittelbar Gegenstand des Finanzausgleichs ist. Ein Zusammenhang mit der Vorlage wurde jedoch aus den in Artikel 1 FAG genannten Zwecken hergeleitet, insbesondere aus der Stärkung der finanziellen Autonomie und Selbstverantwortung der Gemeinden sowie der Verringerung der Unterschiede in der Steuerbelastung. Der Vertreter des Regierungsrats verwies auf die im Rahmen der Legislaturplanung 2027–2030 vorgesehene umfassende Modernisierung des Steuersystems. Während eine umfassende Steuerstrategie nicht kurzfristig erarbeitet werden könne, könnten die rechtlichen Grundlagen für eine Liegenschaftssteuer separat und rascher geprüft und im Rahmen der vorgesehenen Änderung des Steuergesetzes zuhanden der Landsgemeinde 2028 behandelt werden. Eine Einführung wäre damit ab 2029 möglich.

Die Einschätzungen zum möglichen Ertrag einer solchen Steuer gingen auseinander. Der Vertreter des Regierungsrats wies darauf hin, dass der Steuerwert der Zweitliegenschaften in Glarus Süd im Jahr 2022 rund 89 Millionen Franken betragen habe. Bei einem Steuersatz von 1 Promille ergäbe dies einen Ertrag von rund 89'000 Franken. Wesentlich höhere Erträge wären demnach nur bei einer breiteren Bemessungsgrundlage zu erwarten. Demgegenüber wurde die Auffassung vertreten, dass das tatsächliche Potenzial je nach Ausgestaltung bis zu 2 Millionen Franken betragen könnte und deshalb vertieft abzuklären sei.

Mit Blick auf den für die Einführung einer Liegenschaftssteuer erforderlichen zeitlichen Vorlauf wurde auch eine befristete Übergangsfinanzierung bis zu deren allfälligem Inkrafttreten diskutiert. Dagegen wurde eingewendet, dass eine Liegenschaftssteuer bei rascher Schaffung der erforderlichen Grundlagen bereits ab 2029 möglich sein könnte und sich damit die Notwendigkeit einer Übergangsfinanzierung relativiere. Zudem wurde darauf verwiesen, dass der Wegfall des bisherigen STAF-Ausgleichs an Glarus Süd durch die vom Regierungsrat vorgesehene Erhöhung des Lastenausgleichs um 0,5 Millionen Franken kompensiert werde.

Diskutiert wurde schliesslich das weitere parlamentarische Vorgehen. Zunächst stand eine Kommissionsmotion zur Diskussion, welche neben der Liegenschaftssteuer auch eine Steuerstrategie für Kanton und Gemeinden umfassen sollte. Dagegen wurde eingewendet, dass eine solche Strategie nicht Gegenstand einer Motion sein könne, sondern mit einem Postulat zu verlangen wäre. Sie solle aber in der Motion erwähnt und im Zuge der vorgesehenen Modernisierung des Steuersystems weiterverfolgt werden. Die Kommission beschloss in der Folge mit 8 zu 1 Stimmen eine Motion für eine Liegenschaftssteuer auf Zweitwohnungen einzureichen. Darin wird der Regierungsrat beauftragt, eine Vorlage mit den notwendigen verfassungs- und gesetzlichen Grundlagen auszuarbeiten, die es den Gemeinden ermöglicht, ab 2029 eine Liegenschaftssteuer auf Zweitwohnungen einzuführen.

3.2. *Effizienzanalyse und Verzichtspanung Glarus Süd*

Kommissionsmitglieder, die zugleich dem Gemeinderat von Glarus Süd angehören, gaben der Kommission einen Einblick in die Ergebnisse der von der Gemeinde Glarus Süd in Auftrag gegebenen Effizienzanalyse und Verzichtspanung. Da der Bericht vertraulich ist, wurde auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Massnahmen verzichtet. Die Analyse zeigt verschiedene Handlungsfelder auf der Ausgaben- und Einnahmenseite auf. Einzelne Massnahmen wurden bereits umgesetzt oder befinden sich in Umsetzung; bei anderen sind die Umsetzbarkeit und das tatsächliche finanzielle Entlastungspotenzial noch offen.

In der Kommission wurde der Erkenntnisgehalt der Effizienzanalyse und Verzichtspanung teilweise sehr kritisch beurteilt und als wenig ergiebig eingeschätzt. Andererseits wurde

darauf hingewiesen, dass die Analyse durchaus ein gewisses Entlastungspotenzial aufzeigt. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere die Frage aufgeworfen, ob das aufgezeigte Entlastungspotenzial die vom Regierungsrat im Nachgang zur Vernehmlassung vorgenommene Reduktion der vorgesehenen Dotation des Lastenausgleichs von 4 auf 3,5 Millionen Franken ausreichend zu begründen vermag. Die Präsentation diene damit insbesondere der Einordnung der Effizienzanalyse und Verzichtsplanung im Hinblick auf die anschliessende Beratung über die Dotation des Lastenausgleichs.

3.3. *Änderung der Verfassung des Kantons Glarus*

Artikel 55a; Finanzausgleich

Keine Bemerkungen.

3.4. *Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden*

Artikel 3; Grundsatz

Keine Bemerkungen.

Artikel 4; Ressourcenpotenzial und Ressourcenindex

Zur weiterhin vorgesehenen Gewichtung der quellenbesteuerten Einkommen mit dem Faktor 0,75 wurde festgehalten, dass diese Frage bereits früher diskutiert worden sei. Die Gewichtung trägt unter anderem dem Umstand Rechnung, dass nicht sämtliche quellenbesteuerten Personen der ständigen Wohnbevölkerung zugerechnet werden. Ein Änderungsantrag wurde nicht gestellt.

Artikel 6; Horizontaler Ressourcenausgleich

Keine Bemerkungen.

Artikel 6a; Vertikaler Ressourcenausgleich

Zu Absatz 1 wurde beantragt, für den vertikalen Ressourcenausgleich nicht auf den Ressourcenindex eines einzelnen Jahres, sondern auf den Durchschnitt der letzten drei Jahre abzustellen. Zur Begründung wurde angeführt, dass damit kurzfristige Schwankungen geglättet, Entwicklungstendenzen besser berücksichtigt sowie Planbarkeit und Steuerbarkeit verbessert würden. Gegen den Antrag wurde eingewendet, eine solche Durchschnittsbetrachtung wäre inkonsequent, wenn sie nur beim vertikalen, nicht aber beim horizontalen Ressourcenausgleich angewendet würde. Zudem solle der Finanzausgleich Veränderungen möglichst zeitnah abbilden; ein Dreijahresdurchschnitt würde die Wirkung des vertikalen Ressourcenausgleichs zusätzlich verzögern.

Der Antrag wurde mit 2 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Im Zusammenhang mit der Ausgleichsobergrenze von 86,5 Prozent wurde nochmals die Frage einer eigentlichen Mindestausstattung aufgegriffen. Am vorgesehenen Ausgleich von 80 Prozent der verbleibenden Differenz wurde festgehalten, um für die betroffene Gemeinde einen Anreiz zur Verbesserung ihrer Ressourcensituation zu erhalten.

Artikel 10; Dotation, Anpassung und Finanzierung des Lastenausgleichs

Die Diskussion konzentrierte sich auf die Höhe der Dotation des Lastenausgleichs. In der Vernehmlassungsvorlage hatte der Regierungsrat noch eine Erhöhung der geltenden Dotation von 3 auf 4 Millionen Franken vorgesehen. Nach Auswertung der Vernehmlassung reduzierte er die beantragte Dotation auf 3,5 Millionen Franken. Aus der Kommission wurde beantragt, am ursprünglich vorgesehenen Betrag von 4 Millionen Franken festzuhalten.

Für eine Dotation von 4 Millionen Franken wurde insbesondere auf die schwierige strukturelle und finanzielle Situation von Glarus Süd hingewiesen. Kritisch beurteilt wurde teilweise, dass der Regierungsrat die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Dotation nachträglich um 0,5 Millionen Franken reduziert hatte. Das tatsächliche Entlastungspotenzial der Effizienzanalyse und Verzichtsplanung lasse sich nicht zuverlässig beziffern; verschiedene darin aufgezeigte Massnahmen seien in ihrer Umsetzbarkeit oder finanziellen Wirkung noch offen. Zudem wurde betont, dass sich die angemessene Höhe des Lastenausgleichs nicht wissenschaftlich exakt bestimmen lasse, sondern letztlich einen politischen Wertungsentscheid darstelle. Nachdem in der Vernehmlassung teilweise auch Dotationen von mindestens 5 Millionen bzw. von 6 Millionen Franken gefordert worden waren, wurde ein Betrag von 4 Millionen Franken von verschiedenen Mitgliedern als vertretbarer Kompromiss beurteilt.

Der Vertreter des Regierungsrats und einzelne Mitglieder hielten dem entgegen, Ausgangspunkt sei die geltende Dotation von 3 Millionen Franken, deren Beibehaltung auch in der Vernehmlassung teilweise verlangt worden sei. Mit der Regierungsvorlage werde der Lastenausgleich somit bereits um 0,5 Millionen Franken erhöht. Die Effizienzanalyse und Verzichtsplanung seien nicht der Grund für die Reduktion von 4 auf 3,5 Millionen Franken gewesen, zeigten aber, dass ein Entlastungspotenzial bestehe. Zu berücksichtigen seien zudem die sich verschlechternde Finanzlage des Kantons sowie die Möglichkeit, die Dotation im Rahmen der periodischen Überprüfung des Finanzausgleichs erneut anzupassen. Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass zusätzliche Ausgleichszahlungen allein die strukturellen Probleme von Glarus Süd nicht lösen könnten.

Im Verlauf der Diskussion wurde mehrfach die Bedeutung einer möglichst breit getragenen Lösung hervorgehoben. Dabei wurde auch nochmals auf den auslaufenden STAF-Ausgleich Bezug genommen. Einerseits wurde dessen Einbezug in eine finanzielle Gesamtbetrachtung verlangt, andererseits wurde dafür plädiert, den befristeten STAF-Ausgleich wie vorgesehen auslaufen zu lassen und die verschiedenen Ausgleichsinstrumente nicht erneut miteinander zu vermischen. Die Erhöhung des Lastenausgleichs von 3 auf 3,5 Millionen Franken kompensiert den bisherigen STAF-Beitrag von 0,5 Millionen Franken an Glarus Süd vollständig.

In der Abstimmung sprach sich die Kommission mit 7 zu 2 Stimmen für eine Erhöhung der Dotation des Lastenausgleichs auf 4 Millionen Franken pro Jahr und damit gegen den Antrag des Regierungsrats von 3,5 Millionen Franken aus.

Mit der von der Kommission beantragten Dotation von 4 Millionen Franken erhöht sich der Aufwand des Kantons gegenüber der Regierungsvorlage um 0,5 Millionen Franken. Gegenüber 2027 wird der Kanton aufgrund des gleichzeitigen Wegfalls des STAF-Ausgleichs von insgesamt 1,5 Millionen Franken dennoch um 0,5 Millionen Franken entlastet. Glarus Süd erhält unter ansonsten unveränderten Verhältnissen gegenüber 2027 insgesamt 0,5 Millionen Franken höhere Ausgleichszahlungen.

Im Hinblick auf die künftigen Wirksamkeitsberichte wurde schliesslich betont, dass die Dotation des Lastenausgleichs erneut ergebnisoffen zu überprüfen sei. Dabei seien insbesondere auch allfällige zusätzliche Einnahmen der Gemeinden aus einer Liegenschaftssteuer auf Zweitwohnungen und deren Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Gemeinden sowie auf den Ressourcen- und Lastenausgleich angemessen zu würdigen. Daraus soll jedoch kein automatischer Zusammenhang zwischen zusätzlichen Steuererträgen und der künftigen Höhe des Lastenausgleichs abgeleitet werden.

In der Schlussabstimmung hiess die Kommission die Vorlage mit der von ihr beschlossenen Änderung einstimmig gut.

4. Antrag

Die landrätliche Kommission Finanzen und Steuern beantragt dem Landrat einstimmig,

- 1. die beiliegenden Verfassungs- und Gesetzesänderungen der Landsgemeinde mit folgender Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zur Zustimmung zu unterbreiten:*

Art. 10 Abs. 1

¹ *Der Lastenausgleich wird mit 4 Millionen Franken pro Jahr ausgestattet.*

- 2. den Wirksamkeitsbericht 2026 über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden zur Kenntnis zu nehmen.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Finanzen und Steuern**



Martin Baumgartner
Kommissionspräsident